

106. Ist im Sinne des § 844 BGB. dem Dritten, dem der Getötete kraft Gesetzes unterhaltspflichtig war, infolge der Tötung das Recht auf den Unterhalt auch dann entzogen, wenn zwar die Unterhaltspflicht auf die Erben des Getöteten übergegangen ist, diese aber die Befriedigung des Dritten zu verweigern berechtigt sind, weil wegen Mangels einer den Kosten entsprechenden Masse die Eröffnung des Konkurses über den Nachlaß nicht tunlich oder die Nachlaßverwaltung aufgehoben oder das Konkursverfahren eingestellt worden ist?

BGB. §§ 844, 1712, 1975, 1990.

III. Zivilsenat. Ur. v. 26. Oktober 1910 i. S. des minderjährigen W. (Kl.) w. Aktiengesellschaft R. (Bekl.). Rep. III 218/10.

I. Landgericht Duisburg.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Auf dem Bergwerke der Beklagten erlitt der dort als Schmied und Schlosser beschäftigte Th. einen Unfall, der seinen Tod zur

Folge hatte. Der Kläger nahm, als unehelicher Sohn Th.'s, die Beklagte auf Ersatz des Vermögensschadens in Anspruch, der ihm durch den Tod seines ihm unterhaltspflichtigen unehelichen Vaters zugefügt worden sei. Eingewandt wurde u. a., daß dem Kläger kein Anspruch auf Grund des § 844 Abs. 2 BGB. zustehe, weil ihm durch den Tod des Verunglückten das Recht auf Unterhalt nicht entzogen sei, da die Unterhaltspflicht nach § 1712 Abs. 1 BGB. auf die Erben des Getöteten übergegangen sei. Der Kläger behauptete demgegenüber, der Verunglückte sei völlig vermögenslos gewesen; seine gesetzlichen Erben seien seine Eltern, nämlich sein, des Klägers, Vormund und dessen Ehefrau. Diese hätten mit dem geringen Nachlasse dessen Schulden nur zum Teile decken können.

Das Berufungsgericht erklärte den Klagenanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt. Die Revision ist zurückgewiesen aus folgenden Gründen:

„Der einzige Angriff, den die Revision gegen das Berufungsurteil erhoben hat, geht dahin: nach § 844 Abs. 2 BGB. habe der Kläger nur dann einen Schadensersatzanspruch gegen die Beklagte, wenn ihm das Recht auf den Unterhalt entzogen worden sei. Dies sei aber nicht geschehen, da die Erben die Erbschaft des Verunglückten angetreten hätten. Die Verpflichtung aus § 1712 BGB. sei demnach auf sie ohne weiteres in voller Tragweite übergegangen. Die Müge ist nicht begründet.

Nach § 1942 BGB. findet eine Antretung der Erbschaft, wie nach gemeinem Rechte, überhaupt nicht mehr statt. Vielmehr hat der berufene Erbe nur das Recht, die Erbschaft auszuschlagen. Über die Haftung der Erben für die Nachlassschulden aber besteht in Wissenschaft und Rechtsprechung wenigstens insoweit Übereinstimmung, daß die Beschränkung der Haftung auf den Nachlaß jedenfalls dann eintritt, wenn eine Nachlasspflegschaft zum Zwecke der Befriedigung der Nachlassgläubiger (Nachlassverwaltung) angeordnet oder der Nachlasskonkurs eröffnet worden ist (BGB. § 1975).

Vgl. Strohal, Das deutsche Erbrecht, 3. Aufl., Bd. 3 § 72; Dernburg, Das bürgerl. Recht des Deutschen Reiches und Preußens, Bd. 5 § 164 S. 459; Planck, 3. Aufl., Bem. 1 zu § 1975, und Kommentar von Reichsgerichtsräten, Anm. 1 zu § 1975, sowie Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 59 S. 303.

Dem Falle der Anordnung der Nachlassverwaltung oder der Eröffnung des Nachlasskonkurses ist aber in § 1990 BGB. der Fall gleichgestellt, daß diese Maßregeln wegen Mangels einer den Kosten entsprechenden Masse nicht tunlich oder daß aus diesem Grunde die Nachlassverwaltung aufgehoben oder das Konkursverfahren eingestellt ist. Denn es ist in dieser Vorschrift für einen solchen Fall dem Erben gleichfalls das Recht beigelegt, die Befriedigung eines Nachlassgläubigers insoweit zu verweigern, als der Nachlass nicht ausreicht. Nun hat das Berufungsgericht festgestellt, daß der Nachlass des Getöteten zur Deckung seiner Schulden verwandt worden ist, aber auch hierzu nicht ausgereicht hat und daß eine Nachlassverwaltung oder ein Nachlasskonkurs wegen Mangels an Masse nicht stattzufinden hatte. Die Erben des Verunglückten waren deshalb zur Verweigerung der Befriedigung des Klägers wegen seines Unterhaltsanspruchs berechtigt, dieser Anspruch also trotz des formalen Überganges der Schuld auf die Erben wegen dieses Verweigerungsrechts unwirksam und damit dem Kläger sein Recht auf den Unterhalt entzogen. Denn es kann keinen Unterschied begründen, ob das Recht des Dritten gegen den Getöteten auf Gewährung von Unterhalt in Folge der Tötung ohne weiteres wegfällt, wie in dem Falle, in welchem die Unterhaltspflicht auf die Erben des Getöteten nicht übergeht, oder ob es trotz des Übergangs der Verpflichtung auf diese durch ein unter gewissen Umständen begründetes Gegenrecht der Erben unwirksam gemacht wird. Das Berufungsgericht hat daher mit Recht angenommen, daß der Fall des § 844 Abs. 2 BGB. hier gegeben sei.

Wenn die Revision ferner geltend macht, ob das Recht auf den Unterhalt verwirklicht werden könne oder nicht, sei nach dem Inhalte des § 844 Abs. 2 unerheblich, so geht diese Ausführung schon von einer unrichtigen Voraussetzung aus. Denn nach dem vorher dargelegten ist das Recht des Klägers auf den Unterhalt nicht bloß „nicht realisierbar“, sondern es ist auch rechtlich unwirksam, weil es den Erben des Getöteten gegenüber mit einer Einrede behaftet ist, die seine Geltendmachung ausschließt. Die Berufung der Revision auf das Urteil des VI. Zivilsenats des Reichsgerichts in der Jur. Wochenschr. von 1907 S. 480 Nr. 13 endlich ist abwegig. Es handelt sich dort nur um die Voraussetzungen des Unterhaltsanspruchs

eines Vaters seinem Sohne gegenüber, die Bedürftigkeit auf der einen, die Fähigkeit der Gewährung des Unterhalts auf der anderen Seite.“ . . .